

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 8 – Lösungsskizze:

Die Klage der P hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gemäß § 40 I S. 1 VwGO vor, da die streitentscheidenden Normen des Versammlungs- bzw. Sicherheitsrechts die öffentliche Hand in besonderer Weise berechtigt und verpflichtet; die grundrechtliche Stellung der P ändert nichts daran, daß mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit keine Verfassungsstreitigkeit vorliegt. Aufdrängende oder abdrängende Sonderzuweisungen sind nicht ersichtlich.
2. Statthafte Klageart
- Ausgangspunkt: Klagebegehren nach § 88 VwGO
- Angriffsgegenstand: VA, § 35 VwVfG, allerdings erledigt
→ Feststellungsbegehren
→ Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO analog
(Erledigung vor Klageerhebung)
3. Klagebefugnis
P muß eine mögliche Verletzung eigener Rechte geltend machen können, § 42 II VwGO analog (h.M.)
→ Art. 8, 19 III GG
- (4. Widerspruchsverfahren, § 68 ff. VwGO
- wg. § 8a AG VwGO entbehrlich
- h.M.: in FFKI bei Erledigung vor Klageerhebung nicht erforderlich)
5. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
- § 61 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 3 ParteienG für Kläger
- für die Beklagte als Gebietskörperschaft und damit juristische Person ebenfalls zu bejahen, § 61 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 1 II, 10 III GO.
(- auch: Prozeßführungsbefugnis, § 78 I Nr. 1, 2 VwGO)
6. Feststellungsinteresse
→ ideelles Rehabilitationsinteresse bei mögl. erheblicher Grundrechtsverletzung (BVerfGE 96, 27 (39 ff.)
→ Wiederholungsgefahr

7. Klagefrist
- rechtzeitiger Hauptangriff gegen VA notwendig
- str.: analoge Fristdauer ab Erledigung? h.M. (-), ansonsten wg. unvollständiger Rechtsbehelfsbelehrung § 58 II (fraglich)

Die Klage der P ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet, wenn das Versammlungsverbot rechtswidrig war und die P dadurch in ihren Rechten verletzt wurde.

1. Passivlegitimation
2. Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbots
 - a) Rechtsgrundlage
 - §§ 6, 15 VersG (-) → hier: geschlossene Räume
 - § 5 VersG (-) → hier: nichtöffentl. Versammlung
 - § 11 SOG – Polizeifestigkeit des VersG, absch. Regelung durch BundesG (konk. Gesetzgebung) hier nicht einschlägig (BVerwG NVwZ 1999, 990 (992)).
 - b) formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung
 - aa) Zuständigkeit
 - § 97 I SOG (VersG: § 97 III SOG i.V.m. § 4 Nr. 1 ZustVO-SOG)
 - bb) Verfahren, Form
 - es ist keine Anhörung erfolgt, auf dies kann hier jedoch gemäß § 28 II Nr. 1 VwVfG verzichtet werden.
 - c) materielle Rechtmäßigkeit
 - Anwendbarkeit des § 11 SOG
 - Art. 8 I GG als Ausschluß von Eingriffen (vorbehaltloses Grundrecht)
 - § 10 SOG i.V.m. Art 19 I 2: Verletzung des Zitiergebots (zur Rspr. des BVerfG und den Fallgruppen *Singer*, DÖV 2007, S. 496 ff.)
 - Tatbestand: § 11 SOG Abwehr einer Gefahr
 - § 2 Nr. 1 a als Legaldefinition: konkrete Gefahr, auch erhebliche Gefahr nach § 2 Nr. 1 c SOG
 - hier: Gefahrenprognose (+)
 - RF: - Notwendige Maßnahmen
 - Adressat → Störerauswahl
 - P als Zweckveranlasser (-): nur bei Provokation (BVerfG NVwZ 200, S. 1406 (1407); vgl. auch *Hoffmann-Riem*, NVwZ 2002, S. 257 /263 f.); inhaltl. Begründung nach Rspr. des BVerfG irrelevant wg. Parteienprivileg nach Art. 21 GG

- P als Notstandsstörer

- Verschärfung der Voraussetzungen des § 11 SOG gemäß § 8 I Nr. 1-4, II SOG

→ erhebliche gegenwärtige Gefahr

- § 2 Nr. 1 b, c SOG (+): zeitl. Dimension

→ keine anderweitige Abwehrmöglichkeit nach SV (+)

III. Ergebnis

Die Klage des K ist zulässig, aber nicht begründet. Sie hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

Vgl. BVerfG NJW 2001, S. 2076; Gegenansicht zur Behandlung extremistischer Parteien
OVG Münster JuS 2001, S. 1118.